

BLOMBACH

SCHLEIFSPINDELN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS UND -INHALT, ALLGEMEINES

Die Angebote und Leistungen der Blombach Schleifspindeln GmbH - im folgenden "Lieferant" genannt - erfolgen ausschließlich nach diesen Bedingungen.

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung, daß die Bestellung angenommen wurde (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung werden Vertragsinhalt, sofern ihnen der Besteller nicht binnen fünf Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht.

1.2 Bedingungen des Bestellers und abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen noch die Ausführung eines Auftrages durch den Lieferanten.

1.3 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.4 Aufträge des Bestellers binden den Lieferanten erst nach schriftlicher Bestätigung. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

1.5 Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die ihm obliegenden technischen Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Teile.

2 LIEFERZEIT UND TEILLIEFERUNG

2.1 Sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, sind Lieferfristen und -termine (Lieferzeit) als annähernd zu betrachten. Jedoch wird die Lieferung spätestens innerhalb von vier Wochen nach der vorgesehenen Lieferfrist bzw. Liefertermin erfolgen. Eine Lieferfrist beginnt in jedem Fall erst zu laufen, wenn der Besteller die nach dem Einvernehmen mit dem Lieferanten erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben beschafft hat, sowie ggf. vereinbarte Zahlungen bei dem Lieferanten eingegangen sind. Ebenso verschiebt sich ein Liefertermin, solange der Besteller die nach dem Einvernehmen mit dem Lieferanten erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben noch nicht beschafft hat sowie ggf. vereinbarte Zahlungen bei dem Lieferanten noch nicht eingegangen sind.

2.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der

Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

2.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn die Lieferungen bzw. Leistungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Verkehrs- bzw. sonstigen konkret unvorhersehbaren Hindernissen, die beim Lieferanten oder dessen Unterpunkten eintreten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch für eine vom Besteller gesetzte Nachfrist zur Lieferung, wenn diese noch nicht abgelaufen ist. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn sich die Lieferung bzw. Leistung aus Gründen verzögert, die im Bereich des Bestellers liegen. Wird durch die Verlängerung der Lieferzeit die vom Lieferanten bei der Angabe des betreffenden Angebots zugrunde gelegte Kostensituation erheblich verändert oder ist die Erbringung der Leistung in sonstiger Weise unzumutbar, ist der Lieferant unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt.

2.4 Liegt Verzug vor und gewährt der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, er lehne nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ab und wird die Nachfrist vom Lieferanten nicht eingehalten, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

2.5 Der Besteller kann unter Ausschluß weiterer Ansprüche ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei anfänglichem Unvermögen. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die Ausführung eines Teiles der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. In allen anderen Fällen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den betroffenen Teil, wenn durch eine derartige Beschränkung des Rücktrittsrechts bei objektiver Beurteilung der übrige Vertrag nicht betroffen wird.

2.6 Jeder Rücktritt hat mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen.

2.7 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.

2.8 Sämtliche vom Lieferanten eingegangenen Lieferzusagen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen sowie vollständigen Selbstbelieferung. Erfolgt eine rechtzeitige oder vollständige Selbstbelieferung nicht, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hiervon unverzüglich zu informieren.

2.9 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

3 PREISE, VERZUG, ZAHLUNG

3.1 Rechnungen für Neuware sind sofort und in voller Höhe fällig, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto vom Rechnungsbetrag gewährt, sofern alle fälligen Rechnungen voll-

ständig beglichen werden. Anderslautende Bedingungen, Preise und Rabatte werden auf den Auftragsbestätigungen angegeben.

3.2 Rechnungen für Instandsetzungen sind sofort und in voller Höhe fällig.

3.3 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und der vertragsmäßigen Erfüllung auf Wunsch des Bestellers technische Anpassungen am Produkt durchgeführt werden müssen.

3.4 Erfolg – z.B. bei Lieferungen aus Grund eines Rahmenvertrages – für eine Bestellung keine Auftragsbestätigung, so erfolgt die Berechnung des Lieferpreises zu den am Liefertag geltenden Preisen und Rabatten.

3.5 Die Umsatzsteuer wird in der am Liefertag jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

3.6 Der Besteller gerät auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, jedenfalls aber 30 Tage nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung in Verzug. Eine Rechnung gilt spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Rechnungsdatum als zugegangen.

3.7 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder werden sonstige Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungswillig- oder -fähigkeit entstehen lassen, werden alle Forderungen des Lieferanten sofort und ohne Abzug fällig. Das gleiche gilt für angefallene Kosten, für Leistungen und für in Arbeit befindliche sowie fertiggestellte, aber noch nicht gelieferte Ware. Wechsel können seitens des Lieferanten ohne Begründung fällig gestellt oder zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Für andere Lieferungen/Rechnungen gewährte Stundungen entfallen. Ausstehende Lieferungen und Leistungen brauchen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherungsleistung ausgeführt werden. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3.8 Der Besteller ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nicht berechtigt, soweit diese nicht vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Zurückhaltung bzw. Aufrechnung ist nur zulässig, wenn dies spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungszugang schriftlich durch den Besteller erklärt ist.

4 VERSAND

4.1 Versandart und Verpackung unterliegen dem Ermessen des Lieferanten. Die Versicherung der Ware gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Transportschäden oder Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers. Der Lieferant ist berechtigt, auch ohne ausdrücklichen Wunsch die Versicherung der Ware auf Kosten des Bestellers vorzunehmen, wenn nicht der Besteller selbst den Abschluß einer Versicherung nachweist.

4.2 Der Versand erfolgt frachtfrei zu deutschen Empfangsstationen auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn und soweit

der Versand mit den Transportmitteln des Lieferanten erfolgt. Hausfracht, eventuell anfallende Nebengebühren, Expressgut-mehrkosten sowie Versandkosten bei Kleinsendungen gehen zu Lasten des Empfängers.

4.3 Versandvorschriften des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich zwischen Besteller und Lieferant vereinbart wurden.

4.4 Behälter, Gitterboxen, Kassetten und Paletten gehen nicht in das Eigentum des Bestellers über; sie sind spesenfrei an den Eigentümer zurückzusenden.

4.5 Holzkisten, Pappkartons, Einwegpaletten und Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurück genommen.

5 GEFAHRENÜBERGANG

5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr oder Einbau übernommen hat.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

5.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor, einschließlich eventueller von Dritten erworbener Forderungen.

6.2 Der Besteller ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermengung mit anderen Sachen nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt.

6.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird stets für den Lieferanten vorgenommen, ohne dass er daraus verpflichtet wird. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Lieferanten gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Werden vom Lieferanten gelieferte Waren mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.

6.4 Der Besteller verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für den Lieferanten. Für die neue Sache gilt das glei-

che wie für die Vorbehaltsware.

6.5 Der Besteller ist unter Ausschluß anderer Verfügungen wider-rufflich zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, sofern die aus der Weiterveräußerung erwachsende Forderung abtretbar ist. Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt im Falle der Zahlungseinstellung. Der Besteller wird die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterverkaufen, wenn der Dritterwerber nicht sofort bezahlt. Bei Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt alle ihm hieraus erwachsenden Forderungen an den Lieferanten ab. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er zum Einzug ermächtigt. Auf Verlangen hat er dem Lieferanten die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen, den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und dem Lieferanten auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen. Der Lieferant ist ermächtigt, im Namen des Bestellers Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen. Bei Weiterveräußerung der gelieferten Ware mit fremden Sachen gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungsbetrages als abgetreten. Als Veräußerung im vorstehenden Sinne gilt auch der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Bauwerke und die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- und Werklieferungsverträge.

6.6 Bei Zahlungsverzug, Unsicherheit der Vermögenslage oder Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers ist er auf Verlangen des Lieferanten zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Rücknahme sowie die Pfändung der Ware durch den Lieferanten gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung als Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.

6.7 Der Eigentumsvorbehalt und die dem Lieferanten zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung als Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Bestellers eingegangen ist.

6.8 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche nachhaltig um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferant auf Verlangen des Bestellers einen Teil der Sicherungen nach seiner Wahl freigeben.

6.9 Bei Zugriffen Dritter – z.B. im Wege der Zwangsvollstreckung – auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Etwaige Kosten trägt der Besteller, soweit Ersatz von Dritten nicht zu erlangen ist. Der Besteller hat den Lieferanten auf Verlangen über den Bestand/die Veräußerung/ die Verarbeitung / die Umwandlung/die Verbindung der Vorbehaltsware Auskünfte zu geben.

7 UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEBLIEGENHEIT, MÄNGELANSPRÜCHE, SONSTIGE HAFTUNG, RÜCKTRITT

Für Mängelansprüche und sonstige Haftung wegen Lieferungs- oder Leistungsmängeln einschließlich Falschliefungen und -leistungen gelten die im folgenden aufgeführten Regelungen. Umfaßt die vereinbarte Vertragsleistung auch die Montage oder handelt es sich um einen selbständigen Instandsetzungsauftrag oder sonstige werkvertragliche Leistungen, gelten die nachstehenden Bedingungen auch für die Montage- bzw. Instandsetzungs- oder sonstigen Werkleistungen.

7.1 Mängelansprüche gegen den Lieferanten werden entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik gewährt; entsprechendes gilt für die sonstige Haftung. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen nachzubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme – längstens jedoch in 12 Monaten nach Gefahrenübergang – infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Der Besteller hat die vom Lieferanten gelieferte Ware unverzüglich nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen. Mängelrügen sind vom Besteller bei Mängeln, die offensichtlich oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar sind, innerhalb von sieben Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich zu erheben. Geht die Mängelrüge innerhalb der genannten Fristen nicht beim Lieferanten ein, gilt die Ware als genehmigt. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

7.2 Mängelansprüche und sonstige Ansprüche für die Instandsetzung von Blombach-Fabrikaten verjähren sechs Monate nach Ersatz oder Abschluß der Instandsetzung.

7.3 Mängelansprüche und sonstige Ansprüche für die Instandsetzung von Fremdfabrikaten werden begrenzt auf die Instandsetzung selbst. Für konstruktionsbedingte Besonderheiten tritt der Lieferant nicht ein.

7.4 Keine Mängelansprüche gegen den oder sonstige Haftung durch den Lieferanten bestehen wegen Schäden, die zurück zu führen sind auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht vom Lieferanten vorgenommene Montage oder Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und natürliche Abnutzung. Gleiches gilt für beigestellte Teile des Bestellers.

7.5 Mängelansprüchen wird nach Wahl des Lieferanten durch Nachbesserung oder Ersatz des fehlerhaften Erzeugnisses oder Teiles (Nacherfüllung) abgeholfen. Der Lieferant ist berechtigt, zwei Nachbesserungsversuche durchzuführen. Ist die Nachbesserung auch nach dem zweiten Versuch fehlgeschlagen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Beanstandete Erzeugnisse sind auf Verlangen des Lieferanten zur

Instandsetzung an ihn einzusenden. Im Falle unter Beachtung der Ziffer.

7.1 Erhobenen, begründeter Mängelrügen trägt der Lieferant außer den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Kosten des inländischen Versandes. Werden die gelieferten Erzeugnisse oder Leistungen ohne Mitwirkung des Lieferanten repariert oder verändert oder wurden Wartungs- bzw. Einbauvorschriften nicht eingehalten, erlischt die Gewährleistungs- und sonstige Haftung. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller nach Mitteilung und in Absprache mit dem Lieferanten das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beheben. Die hierbei entstehenden Kosten ersetzt der Lieferant dem Besteller in dem Umfang, als sie dem Lieferanten bei Vornahme der Nachbesserung entstanden wären.

7.6 Die Geltendmachung von Mängel- und sonstigen Ansprüchen ist ohne Einfluß auf die Zahlungspflichten und -fristen. Erfüllt der Besteller seine Zahlungspflicht bis zur Höhe des Wertes der empfangenen Ware nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen die vorstehend geregelten Pflichten des Lieferanten bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten.

7.7 Für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen haftet der Lieferant in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistungen geltenden Frist zur Gewähr von Mängelansprüchen, mindestens aber für einen Zeitraum von drei Monaten ab Abschluß der Nachbesserung oder Erbringung der Ersatzlieferung bzw. -leistung. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferanten die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Kommt es weder zu einer Nachbesserung noch zu einer Ersatzlieferung, ist der Besteller nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens 5 Arbeitstagen zum Rücktritt berechtigt. Dieses Rücktrittsrecht besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ersatzlieferung durch den Lieferanten. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen.

7.8 Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstands für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von

Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

8 HAFTUNG FÜR NEBENPFLICHTEN

8.1 Ist der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere von Bedienungs- und Wartungsanleitungen – nicht vertragsgemäß verwendbar, haftet der Lieferant ebenfalls nur im Umfang des Abschnitts 7.

8.2 Bei Beratungen haftet der Lieferant nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde.

9 PLÄNE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN, VERTRAGSSTRAFE

9.1 Dem Besteller überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie vom Lieferanten erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung / den Ersatz gelieferter Teile darf der Besteller nur für vorgesehenen vertraglichen Zweck verwenden und sie ohne die Zustimmung des Lieferanten weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand der Veröffentlichung machen. Der Besteller hat Konzernunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstige vertragsgemäß einbezogene Dritte entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

9.2 Verstößt der Besteller gegen eine der vorbezeichneten Verpflichtungen, so hat er für jeden schuldhaften Verstoß dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR zu bezahlen. Die Pflicht zum Ersatz der aus dem Verstoß resultierenden Schäden bleibt unberührt.

10 SCHRIFTFORMVEREINBARUNG, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

10.1 Sämtliche nach dem Vertrag oder nach diesen Bedingungen abzugebende Erklärungen, insbesondere Anzeigen, Vereinbarungen, Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

10.2 Die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.

10.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Wuppertal.

10.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Wuppertal.